



**Beschluss des
Bundesvorstands der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU
am 17. November 2006**

Dringender Reformbedarf beim Kündigungsschutz

Der Kündigungsschutz ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ein Einstellungshindernis. Auf Grund der gesetzlichen Regelungen zum Kündigungsschutz können die Unternehmen bei konjunkturellen Flauten die Beschäftigtenzahl nicht anpassen. Daraus resultiert nicht zuletzt, dass sich viele Mittelständler bei Neueinstellungen zurückhaltend verhalten. Mittelständische Betriebe verfügen in der Regel nicht über Personal- und Rechtsabteilungen, die im Falle von Kündigungsprozessen und der Forderung von hohen Abfindungen arbeitsrechtliche Beratungen vornehmen können. Nach § 23 Abs. 1 KSchG liegt der Schwellenwert bei 10 Mitarbeitern – für Neueinstellungen seit dem 1.1.2004 bei 5 Arbeitnehmern. Nach Auffassung der MIT sind diese Schwellenwerte zu niedrig. Wir plädieren dafür, dass sich die Union im Rahmen der anstehenden Diskussionen zur Reform des Arbeitsmarktes dafür einsetzt:

- den Schwellenwert des § 23 Abs. 1 KSchG auf 20 Mitarbeiter zu erhöhen und
- im § 1 Abs. 1 KSchG geregelt wird, dass das Kündigungsschutzgesetz erst ab 3 Jahren Betriebszugehörigkeit gilt.

**Einstimmiger Beschluss
17.11.2006, Münster**